



Plenarsitzungsdokument

B8-0153/2018

12.3.2018

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung der Kommission

gemäß Artikel 123 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU)
(2018/2633(RSP))

**Daniele Viotti, Sergio Gaetano Cofferati, Patrizia Toia, Agnes Jongerius,
Sylvia-Yvonne Kaufmann, Udo Bullmann, Josef Weidenholzer**
im Namen der S&D-Fraktion

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur sozialen Verantwortung der Unternehmen (SVU)
(2018/2633(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 6, 9, 145–161, 173 und 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 12, 14, 15, 21, 23 und 26 sowie Titel IV der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) und andere Instrumente der Vereinten Nationen im Bereich Menschenrechte, insbesondere den Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), die Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (2006),
- unter Hinweis auf die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen der IAO, die allgemeingültige grundlegende arbeitsrechtliche Normen eingeführt haben und die Folgendes betreffen: die Abschaffung der Zwangsarbeit (Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 (1957)), die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 87 (1948) und Nr. 98 (1949)), die Abschaffung der Kinderarbeit (Übereinkommen Nr. 138 (1973) und Nr. 182 (1999)) und die Nichtdiskriminierung in Beschäftigung (Übereinkommen Nr. 100 (1951) und Nr. 111 (1958)),
- unter Hinweis auf die IAO-Übereinkommen über Arbeitsklauseln (von Behörden abgeschlossene Verträge) (Übereinkommen Nr. 94) und über Kollektivverhandlungen (Übereinkommen Nr. 154),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen¹,

¹ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2011 „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (COM(2011)0681),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 13. März 2007 zum Thema „Soziale Verantwortung von Unternehmen: eine neue Partnerschaft“² und vom 6. Februar 2013 zum Thema „Soziale Verantwortung der Unternehmen: rechenschaftspflichtiges, transparentes und verantwortungsvolles Geschäftsgebaren und nachhaltiges Wachstum“³ und zum Thema „Soziale Verantwortung der Unternehmen: Förderung der Interessen der Gesellschaft und ein Weg zu einem nachhaltigen und integrativen Wiederaufschwung“⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen⁵, vom 8. Juni 2011 zu der außenpolitischen Dimension der Sozialpolitik, Förderung von arbeits- und sozialrechtlichen Standards und soziale Verantwortung der Unternehmen⁶ und vom 5. Juli 2016 zur Umsetzung der Empfehlungen des Parlaments von 2010 zu Sozial- und Umweltnormen, Menschenrechten und zur sozialen Verantwortung der Unternehmen⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. September 2016 zu Sozialdumping in der Europäischen Union⁹, vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte¹⁰ und vom 4. Juli 2017 zu Arbeitsbedingungen und prekären Beschäftigungsverhältnissen¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Oktober 2016 zu der Notwendigkeit einer europäischen Reindustrialisierungspolitik vor dem Hintergrund der aktuellen Fälle Caterpillar und Alstom¹² und vom 5. Juli 2017 zum Thema „Aufbau einer ambitionierten industriepolitischen Strategie der EU als strategische Priorität für Wachstum, Beschäftigung und Innovation in Europa“¹³,

¹ ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.

² ABl. C 301E vom 13.12.2007, S. 45.

³ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 28.

⁴ ABl. C 24 vom 22.1.2016, S. 33.

⁵ ABl. C 99E vom 3.4.2012, S. 101.

⁶ ABl. C 380E vom 11.12.2012, S. 39.

⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0298.

⁸ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0346.

¹⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0010.

¹¹ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0290.

¹² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0377.

¹³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0305.

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2015¹ und vom 6. Juli 2016 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung² sowie auf seine Empfehlung vom 13. Dezember 2017 an den Rat und die Kommission im Anschluss an die Untersuchung von Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung³,
- gestützt auf Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass „soziale Verantwortung der Unternehmen (SVU)“ die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft ist, eine große Bandbreite von Bereichen umfasst und sich auf Transparenz, einen langfristigen Ansatz und einen positiven Dialog mit und eine positive Beziehung zu allen Interessenträgern, insbesondere den Beschäftigten, gründet; in der Erwägung, dass sich die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten stärker für die Förderung der SVU über legislative und nichtlegislative Maßnahmen einsetzen müssen;
- B. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der Europäischen Union für die soziale Verantwortung der Unternehmen im Jahr 2014 ausgelaufen ist und noch nicht erneuert wurde;
- C. in der Erwägung, dass die europäische Industrie in vielen Wirtschaftszweigen weltweit führend ist, für mehr als die Hälfte der Ausfuhren der EU und etwa 65 % der Investitionen in Forschung und Entwicklung verantwortlich zeichnet und über 50 Millionen (direkte und indirekte) Arbeitsplätze – also 20 % der Arbeitsplätze in der Union – bietet; in der Erwägung, dass der Anteil des verarbeitenden Gewerbes in der EU am BIP der EU in den vergangenen 20 Jahren von 19 % auf unter 15,5 % zurückgegangen ist und auch sein Beitrag zu Beschäftigung und Investitionen in Forschung und Entwicklung rückläufig war; in der Erwägung, dass die Stärkung unserer industriellen Basis unerlässlich ist, wenn Fachwissen und Know-how in der EU gehalten werden sollen, und dass eine wirksame, starke und ambitionierte industriepolitische Strategie notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen;
- D. in der Erwägung, dass die Entscheidung von Embraco, einem Unternehmen, das seinen Sitz in Brasilien hat und Whirlpool gehört, seine Produktionsstätte in Riva di Chieri (Italien) zu schließen, 497 Arbeitnehmer zu entlassen und seine Produktion in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, einige grundlegendere politische Fragen aufwirft;
- E. in der Erwägung, dass die Produktionsstätte in Riva di Chieri profitabel ist und ein hohes Produktivitätsniveau aufweist und dass sich die Entscheidung über die Verlagerung der Produktionsaktivitäten auf kurzfristige finanzielle Gründe und nicht auf langfristige wirtschaftliche Erwägungen stützt; in der Erwägung, dass sich die Geschäftsleitung von Embraco bislang geweigert hat, sinnvolle Verhandlungen über die Entlassungen mit den Arbeitnehmervertretern und den nationalen und lokalen Gebietskörperschaften aufzunehmen, und nur akzeptiert hat, die Entlassungen aufzuschieben;

¹ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 51.

² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0310.

³ Angenommene Texte, P8_TA(2017)0491.

- F. in der Erwägung, dass die Lage in Bezug auf Embraco nur einer von zahlreichen Fällen von Schließungen und Entlassungen in der Europäischen Union aus jüngster Zeit ist, die oft mit Prozessen der Verlagerung in einen anderen Mitgliedstaat oder in Gebiete außerhalb der Europäischen Union im Zusammenhang stehen; in der Erwägung, dass solche Prozesse beträchtliche negative wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für die Europäische Union haben; in der Erwägung, dass sich einige multinationale Unternehmen strategisch allein auf die Erzielung kurzfristiger Gewinne konzentrieren, was zulasten der langfristige Nachhaltigkeit, der Beschäftigung, der Innovation, der Investitionen in FuE und des Zuflusses neuer Fähigkeiten geht;
- G. in der Erwägung, dass durch die SVU in Situationen, in denen eine Umstrukturierung stattfindet, der Dialog zwischen Unternehmen und Interessenträgern, insbesondere Arbeitnehmern und lokalen Gebietskörperschaften, in einer Weise gefördert werden sollte, dass die weitere Nutzung von Produktionsstätten und die Erhaltung von Arbeitsplätzen sichergestellt werden; in der Erwägung, dass die SVU insbesondere im Falle von Regionen besonders wichtig ist, die von nur einigen wenigen Großunternehmen für Beschäftigung, Investitionen und sozialen Zusammenhalt abhängig sind;
- H. in der Erwägung, dass die SVU eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Entscheidungsprozesse von Unternehmen spielen sollte; in der Erwägung, dass Embraco und Whirlpool trotz ihres öffentlichen Engagements für Nachhaltigkeit bei ihren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Produktionsstätte in Riva di Chieri und ihrer Beziehung zu ihren Interessenträgern herzlich wenig SVU an den Tag gelegt haben;
- I. in der Erwägung, dass durch die Richtlinie (EU) 2017/828 über die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre Entscheidungsprozesse in börsennotierten Unternehmen gefördert werden sollen, die sich auf langfristige Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit und nicht auf kurzfristige Gründe und Renditen gründen;
- J. in der Erwägung, dass in Artikel 9 AEUV die Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, die Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes als Grundprinzipien der Union verankert sind; in der Erwägung, dass sich die Kommission verpflichtet hat, ein „soziales AAA-Rating“ für die EU zu erlangen; in der Erwägung, dass Wirtschafts- und Sozialpolitik den Menschen dienen soll, auch durch die Förderung nachhaltiger und sozial verantwortungsbewusster Geschäftstätigkeiten auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen, und in der Erwägung, dass Menschen der wichtigste Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens sowie für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft sind;
- K. in der Erwägung, dass Dumping, unabhängig davon, ob es sozialer, fiskaler oder ökologischer Art ist, den europäischen Werten widerspricht, da es den Schutz der Rechte der EU-Bürger, die Förderung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes und den lautereren Wettbewerb zwischen Wirtschaftsakteuren gefährdet;

- L. in der Erwägung, dass einer der wichtigsten Grundsätze der Politik der EU der soziale Zusammenhalt ist, d. h. eine stetige und kontinuierliche Annäherung der Löhne und die Garantie des Sozialschutzes für alle Arbeitnehmer; in der Erwägung, dass in der Union weiterhin erhebliche Unterschiede bei den Arbeitsbedingungen und den Löhnen bestehen und dass soziale Konvergenz nach oben der Schlüssel für Wohlstand und eine stärkere Binnennachfrage in der gesamten Union ist;
- M. in der Erwägung, dass die Fortschritte, die bei Steuerhinterziehung und -vermeidung durch multinationale Unternehmen und Einzelpersonen und bei der Überwindung des Phänomens des Steuerdumpings innerhalb der Europäischen Union erzielt wurden, trotz der jüngsten Skandale und der Empörung, die sie hervorgerufen haben, unzureichend sind;
1. betont, dass die soziale Verantwortung der Unternehmen ein wesentliches Element des europäischen Sozial- und Wirtschaftsmodells ist; bekräftigt seine Unterstützung für die Definition von sozialer Verantwortung der Unternehmen als der „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“, wie sie sich in der Mitteilung der Kommission von 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ findet;
 2. erinnert daran, dass Europa eine soziale Marktwirtschaft ist, in deren Rahmen nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum erzielt werden soll; erinnert an das wichtige, in der Strategie Europa 2020 festgelegte Ziel, bis 2020 einen Anteil von 20 % der industriellen Produktion am Bruttoinlandsprodukt zu erreichen;
 3. äußert seine starke Solidarität und Unterstützung für alle Arbeitnehmer der Produktionsstätte in Riva di Chieri (Italien) von Embraco, einem brasilianischen Unternehmen, das Whirlpool gehört, und ihre Familien sowie für die betroffenen Unterauftragnehmer und hebt die beträchtlichen negativen Auswirkungen hervor, die die Schließung der Fabrik auf die lokale Wirtschaft und Gemeinschaft hätte; verlangt, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die weitere Beschäftigung aller betroffenen Arbeitnehmer zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit und Produktion am Standort Riva di Chieri langfristig garantiert werden;
 4. betont, dass dies nur einer von vielen Fällen von Verlagerung innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch multinationale Unternehmen ist, die in jüngster Zeit vorgekommen sind; ist besonders darüber beunruhigt, dass bei den Entscheidungsprozessen in multinationalen Konzernen mehr Wert auf die kurzfristigen Ergebnisse und die Renditen für die Anteilseigner als auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf Interessenträger und die Gesellschaft gelegt wird; hält dies für einen Widerspruch zu den europäischen Werten der SVU;
 5. stellt fest, dass trotz des öffentlichen Engagements von Embraco und Whirlpool für Nachhaltigkeit, einschließlich sozialer Verantwortung, bei den Entscheidungen, die diese Unternehmen bezüglich der Produktionsstätte in Riva di Chieri getroffen haben und bei der Art und Weise, wie sie mit solchen Entscheidungen umgehen, ein beträchtlicher Mangel an SVU festzustellen ist; bedauert, dass die Geschäftsleitung von Embraco nicht bereit ist, sinnvolle Gespräche und Verhandlungen mit Arbeitnehmervertretern und mit nationalen und lokalen Gebietskörperschaften aufzunehmen;

6. betont, dass sich sozial verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeiten gründen sollten auf a) die Qualität von Erzeugnissen und Dienstleistungen, b) einen positiven Dialog mit allen Interessenträgern, insbesondere Arbeitnehmern, c) Entscheidungsprozesse, die Nachhaltigkeit langfristig Vorrang einräumen und ein angemessenes Transparenzniveau gewährleisten, d) die vollständige Achtung von Menschen- und Arbeitsrechten und aller anwendbaren Rechtsvorschriften und Tarifverträge zwischen den Sozialpartnern sowie e) die Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
7. erinnert daran, dass ein sozial verantwortungsbewusster Ansatz nicht nur der Gesellschaft insgesamt sondern auch den Unternehmen zugute kommt, da Verbraucher und Anleger zunehmend an den ökologischen und sozialen Auswirkungen der Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die sie kaufen, bzw. der Unternehmen, in die sie investieren, interessiert sind; betont, dass hingegen sozial verantwortungsloses Verhalten der Leistung von Unternehmen schwer schaden kann;
8. fordert die Kommission auf, vor Ende 2018 einen neuen Aktionsplan für die soziale Verantwortung der Unternehmen vorzulegen; betont, dass in einem solchen Aktionsplan ein ambitionierterer Ansatz zur SVU vorgesehen werden sollte, der rechtliche Anforderungen und sowohl starke Berichterstattungspflichten als auch wirksamere Kontrollmechanismen umfasst, wobei auf den Erfahrungen mit der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen (Richtlinie 2014/95/EU) aufgebaut werden sollte;
9. betont, dass in einem überarbeiteten Aktionsplan in die aktualisierte Definition von sozialer Verantwortung der Unternehmen auch die Achtung von Grundprinzipien und -rechten, einschließlich derjenigen, die in der Europäischen Sozialcharta und in den Kernarbeitsnormen der IAO festgelegt sind, sowie die Förderung eines hohen Niveaus bei der Beschäftigung, bei einer hohen Qualität der Arbeitsbedingungen und beim sozialen Zusammenhalt aufgenommen werden sollten; in dem Aktionsplan sollte auch die Einführung eines europäischen Sozialgütesiegels für SVU in Betracht gezogen werden;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit, ökologische und soziale Kriterien, einschließlich SVU, in ihre Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe aufzunehmen, in vollem Umfang wahrzunehmen; fordert die Kommission auf, diese Initiativen zu fördern und den Austausch bewährter Praktiken zu diesem Thema zu erleichtern;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zur Schaffung eines verbindlichen Vertrags über transnationale Konzerne auf der Ebene der Vereinten Nationen zu unterstützen und auf ein ambitioniertes Übereinkommen zu drängen, durch das wirksame und durchsetzbare Mechanismen geschaffen werden, um die uneingeschränkte Achtung von Menschenrechten bei den Geschäftstätigkeiten multinationaler Unternehmen zu gewährleisten;
12. betont, dass man sich im Rahmen der SVU zuallererst um eine hohe Qualität der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern innerhalb eines Unternehmens bemühen muss; ist fest davon überzeugt, dass der soziale Dialog zwischen Unternehmen und Arbeitnehmern von zentraler Bedeutung ist, wenn es darum geht, Änderungen vorherzusehen und zu bewältigen sowie Lösungen für Arbeitskonflikte zu finden;

13. meint, dass sich die SVU auch auf eine verstärkte Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer gründen sollte; verlangt, dass die Kommission in diesem Bereich aktiv wird, auch über einen Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie über den Europäischen Betriebsrat und eine stärkere Beteiligung der Beschäftigten an Angelegenheiten, die das Unternehmen betreffen; verlangt, dass die Kommission so bald wie möglich und nach Anhörung der Sozialpartner einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern sowie Antizipation und Management von Umstrukturierungen vorlegt, und zwar als Folgemaßnahme zu den Empfehlungen in seiner Entschließung vom 15. Januar 2013 zu Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen;
14. ist der Auffassung, dass ein Punkt von überragender Bedeutung, mit dem man sich im Rahmen der SVU befassen muss, die Verpflichtung von Unternehmen sein sollte, die Qualifikationen und das Know-how der Arbeitnehmer durch das Angebot effektiver und sachgerechter lebenslanger Schulung und Fortbildung zu verbessern;
15. ist der Auffassung, dass Unternehmen im Falle der Verlagerung von Geschäftstätigkeiten dafür verantwortlich sein sollten, einen – auch wirtschaftlichen – Beitrag zur Bestimmung einer angemessenen alternativen Tätigkeit für die Produktionsstätten und die betroffenen Arbeitnehmer zu leisten; fordert die Kommission auf, legislative Maßnahmen vorzuschlagen um sicherzustellen, dass Unternehmen, die öffentliche Mittel erhalten, gezwungen werden können, solche Mittel, die sie erhalten haben, im Falle der Verlagerung ihrer Tätigkeiten zurückzuerstatten;
16. fordert die Kommission auf, Fälle zu untersuchen, in denen Unternehmen entscheiden, ihre Produktion innerhalb der EU zu verlagern, um unter anderem zu verhindern, dass europäische Mittel in nicht ordnungsgemäßer Weise dafür verwendet werden, einen Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern; fordert die Kommission auf, darüber hinaus zu überprüfen, ob öffentliche Mittel in nicht ordnungsgemäßer Weise von Mitgliedstaaten verwendet werden, insbesondere um Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten anzuziehen, einschließlich über Formen des Sozial- und Steuerdumpings;
17. ist der Überzeugung, dass die Industrie als strategischer Vorteil für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der EU betrachtet werden sollte; betont, dass die Union nur mit einer starken und robusten Industrie und einer zukunftsorientierten Industriepolitik mit den notwendigen öffentlichen Investitionen und Hilfen den verschiedenen vor ihr liegenden Herausforderungen begegnen kann, zu denen ihre Reindustrialisierung, ihr Übergang zur Nachhaltigkeit und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze gehören;
18. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die Wettbewerbsfähigkeit und langfristige Nachhaltigkeit der industriellen Basis der EU gewährleisten und sozioökonomische Krisensituationen oder mögliche Verlagerungen besser vorhersehen müssen; weist erneut darauf hin, dass die Wirtschaftskrise einschneidende Auswirkungen auf die industrielle Produktion hatte, da bei Arbeitsplätzen, industriellem Know-how und den Kompetenzen von Industriearbeitern ein beträchtlicher Verlust festzustellen ist; betont, dass die EU den Mehrwert von Industrien und Produktionsstätten, wie Embraco in Riva di Chieri, die weiterhin im europäischen Markt und im Weltmarkt wettbewerbsfähig sind, verteidigen und fördern sollte;

19. hält es für ausschlaggebend, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU gewährleistet werden, und fordert die Kommission auf, legislative und nichtlegislative Maßnahmen zu ergreifen, um gegen das Sozial-, Steuer- und Umweltdumping zu vorgehen; verurteilt diejenigen Fälle aufs Schärfste, in denen Unternehmen entscheiden, ihre Geschäftstätigkeiten aufgrund geringerer Steuern oder Arbeitskosten oder niedrigerer Umweltstandards zu verlegen, insbesondere wenn sie profitabel sind; betont, dass dieses Phänomen das Funktionieren des Binnenmarktes und das Vertrauen der Bürger in die Europäische Union stark untergräbt;
20. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Initiativen zu ergreifen, um den Lebensstandard der EU-Bürger durch die Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichgewichte zu verbessern; unterstreicht die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zu sozialen Fragen, die darauf ausgerichtet sind, die sozialen und Arbeitsbedingungen in der EU über eine schrittweise nach oben gerichtete Konvergenz auch im Kontext der europäischen Säule sozialer Rechte zu verbessern, um Sozialdumping und einen Wettlauf nach unten bei den Arbeitsnormen zu vermeiden;
21. fordert die Kommission auf, die Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifverträgen im Einklang mit den nationalen Traditionen und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten zu fördern und dabei die Autonomie der Sozialpartner gebührend zu berücksichtigen; empfiehlt, dass in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Entgeltuntergrenzen in Form von nationalen Mindestlöhnen auf der Grundlage des Durchschnittslohns eingeführt werden;
22. bedauert, dass im schlimmsten Fall der Schließung einer Produktionsstätte die in den meisten Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente der sozialen Unterstützung nicht angemessen sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen angemessenen Sozialschutz sicherzustellen, der es den Menschen ermöglicht, wirtschaftlich aktiv zu bleiben und mit Würde zu leben; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, angemessene Arbeitslosenhilfen sowie Berufsbildungs und Mentorendienste für Menschen zu gewährleisten, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, wobei gering qualifizierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, die älter als 50 Jahre sind, besondere Aufmerksamkeit gebührt;
23. betont erneut, dass die Umsetzung einer verantwortungsbewussten Steuerstrategie als eine Säule der SVU gelten muss, und dass eine aggressive Steuerplanung damit unvereinbar ist; bedauert, dass die meisten Firmen diese Komponente nicht in ihre Erwägungen und Berichte im Zusammenhang mit der SVU aufnehmen; fordert die Kommission auf, diese Komponente aufzunehmen und ihren Inhalt in dem aktualisierten Aktionsplan in sachgerechter Weise festzulegen;
24. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Empfehlungen des Parlaments zu einer wirksamen Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung und zur Überwindung des Steuerdumpings innerhalb der EU in angemessener Weise umzusetzen, insbesondere indem sie eine öffentliche länderspezifische Berichterstattung und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage einführen, Briefkastenfirmen verbieten und gegen Steueroasen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union vorgehen; betont, wie wichtig es ist, einen Mindestsatz für die effektiven Körperschaftsteuern auf europäischer Ebene festzulegen;

25. begrüßt die Rolle der Kommission als zuständige Wettbewerbsbehörde bei den laufenden Ermittlungen, in denen es um staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden geht; fordert die Kommission auf, ihre Befugnisse im Rahmen der EU-Wettbewerbsvorschriften voll auszuschöpfen und Sanktionen gegen Mitgliedstaaten und Unternehmen zu verhängen, bei denen solche Praktiken und – allgemeiner – Steuerdumping festgestellt werden; weist darauf hin, dass die Kommission unbedingt sowohl mehr personelle als auch mehr finanzielle Ressourcen einsetzen muss, damit sie besser in der Lage ist, alle notwendigen Untersuchungen zu staatlichen Beihilfen steuerlicher Art gleichzeitig durchzuführen;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.